

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN  
Frau Wahl  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 1662/23 - Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO  
Bebauungspläne nach § 13b Satz 1 BauGB; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Wahl,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich im Zusammenhang wie folgt:

- 1. Gibt es Bebauungspläne für Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs der Landeshauptstadt Erfurt, die aktuell in der Bearbeitung sind und ebenso wie der beklagte Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung erstellt werden?**
- 2. Wenn ja, um welche Bebauungspläne handelt es sich?  
Bitte einzeln auflühren (inkl. Stand der Erarbeitung und bisherigen Zeitpunkt der Planungsreife).**

Auch in der Landeshauptstadt Erfurt erfolgte die Anwendung des § 13b BauGB entsprechend der bisherigen Rechtslage. Folgende Bebauungspläne sind nach § 13b BauGB eingeleitet oder abgeschlossen worden.

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan BRV751 "Wohnen am Röhrenweg"  
- Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
(Status: Bebauungsentwurf in Bearbeitung  
Vorgehensweise: Überführung in ein anderes Verfahren)
- KER687 Hinter dem Anger  
(Status: abgeschlossen, in KER687 sind bereits 30 Genehmigungen erteilt, 12 Bauplätze stehen noch aus)
- KER709 Am Holzbiel  
(Status: abgeschlossen, in KER709 sind bereits 17 Genehmigungen erteilt, ein Bauplatz steht aus)

Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wird zunächst allein der verfahrensgegenständliche Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Nur in dieser Hinsicht ist die Entscheidung allgemein verbindlich, § 47 Absatz 5 Satz 2

*Seite 1 von 2*

**Sie erreichen uns:**  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 2, 3, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

VwGO.

Die Annahme der Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit dem Unionsrecht hat dem Vernehmen nach voraussichtlich auch Auswirkungen auf sonstige Bebauungsplanverfahren nach dieser Vorschrift. Wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts darf § 13b BauGB nicht angewendet werden.

Ob für die abgeschlossenen Bebauungspläne ohne weiteres eine Normverwerfungskompetenz der Stadtverwaltung im Sinne einer Nichtanwendung des Bebauungsplanes gegeben ist, kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden. (siehe unten)

Die betroffenen Bebauungspläne sind in jedem Fall rechtsfehlerbehaftet und deshalb anfechtbar. Die Stadtverwaltung wäre insoweit gehalten durch Änderung des Bebauungsplanes die Rechtsmängel auszuräumen.

Bestandskräftige bauaufsichtliche Verwaltungsakte in den betroffenen Bebauungsplänen bleiben insbesondere unter Vertrauensschutzgesichtspunkten unberührt.

Das Bundesbauministerium wird die weiteren Auswirkungen des Urteils nach Vorliegen der vollständigen Entscheidungsgründe prüfen und mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam erörtern und auch darüber entscheiden, in welcher Form Handlungsempfehlungen veröffentlicht werden, auch hinsichtlich des Umgangs mit abgeschlossenen Planverfahren nach § 13b BauGB.

Die Stadtverwaltung wird sich an diesen Empfehlungen orientieren.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein